

# Vereine/Verbände

© Allianz 09/2019

Allianz 

## Warum eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine? (I)

Der Verein als juristische Person haftet selbst.

Das gilt auch für das Tätigwerden seiner:

- Vertreter (Vorstand und besondere Vertreter)
- Erfüllungsgehilfen (Hilfspersonen zur Erfüllung von Verträgen)
- Verrichtungsgehilfen (Hilfspersonen zur Durchführung von allgemeinen Vereinsaufgaben)



## Warum eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereine? (II)

- Der Verein haftet mit dem gesamten Vereinsvermögen.
- Das Vorstandsmitglied haftet u.U. mit seinem Privatvermögen.
- Haftungserleichterung für ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände:  
Greift die Haftungserleichterung (§31a BGB) für den Vorstand und der Verein hat durch ein Verschulden des Vorstands einen Schaden, so muss der Verein diesen selbst tragen.  
Allianz versichert jeden Grad der Fahrlässigkeit im Rahmen des §31a BGB.



## Haftungsfallen Verlust Gemeinnützigkeit

- Fehlen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und steuerstrafrechtlich relevantes Handeln der Verantwortlichen,
- Verstoß gegen das Selbstlosigkeitsgebot, d.h. Verwendung der Mittel der NPO für satzungsfremde, z.B. private, Zwecke,
- Verdeckte Gewinnausschüttungen,
- Ausstellen von Gefälligkeitsspendenbescheinigungen,
- Zahlung überhöhter Vergütungen an Vorstände,
- Zahlung überhöhter Honorare an Dienstleister,
- Zahlung von Vergütungen an Vorstände ohne entsprechende Satzungsgrundlage,
- Fehler in der Satzungsgestaltung,
- Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsprinzip, z.B. durch eine übermäßige wirtschaftliche oder politische Betätigung,



## Versicherungsschutz (I)

### Satzungsgemäße Tätigkeit

- Tätigkeit der Verbände/Vereine ist durch Satzung bestimmt.
- Versicherungsschutz wird für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins geboten.



## Versicherungsschutz (II)

- Drittschadendeckung:
  - Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die ein Dritter gegen den Verband/Verein gemeldet hat
- Eigenschadendeckung:
  - Versicherungsschutz auch für Eigenschäden, die
    - der Verband/Verein unmittelbar selbst erlitten hat
    - und für die er ein Organ oder einen Mitarbeiter in Anspruch nimmt.
  - Versicherer ist bereits bei einfacher Fahrlässigkeit eintrittspflichtig, obwohl Organ/Mitarbeiter arbeitsrechtlich noch nicht haftbar gemacht werden kann.



## Versicherungsschutz (III)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den gesamten Verein:

- Versicherungsnehmer (Verein)
- Vorstand
- Besondere Vertreter (§30 BGB)
- Präsidium
- Angestellte
- Ehrenamtliche Vertreter



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.





## Disclaimer

### Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt.

Sie wurde ausschließlich zu Informations-, Schulungs- und Fortbildungszwecken erstellt und ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede sonstige Verwendung der Präsentation, sei es im Ganzen oder in Auszügen, insbesondere die Vervielfältigung und Weitergabe der Präsentation an Dritte, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz haben zivil- und strafrechtliche Konsequenzen.

Die in der Präsentation enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder. Die Präsentation soll einen Überblick über die angesprochenen Themen geben, sie berücksichtigt nicht die Umstände des konkreten Einzelfalls und kann daher die Prüfung eines solchen Einzelfalls nicht ersetzen. In Zweifelsfällen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Präsentation wurde durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, Auskünfte und Einschätzungen, die wir von Dritten übernommen haben. Diese haben wir in der Präsentation gekennzeichnet; wir haben sie nicht auf ihre Richtigkeit hin geprüft.